

Ellefelder Bote

**Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Ellefeld**

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Heinrich Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil:
Rüdiger Löscher, Jürgen Hübner, Karlheinz Rieß, Joachim Thoß und Peter Geiger.

Jahrgang 1996

April 1996

Nummer 4

Neue Informationsbroschüre erschienen

Liebe Ellefelder!

Mit der Ausgabe des "Ellefelder Boten" für den Monat April erhalten Sie eine Informationsbroschüre über unseren Ort. Diese wurde in Zusammenarbeit mit der Werbeagentur E. Reiser aus Dresden erstellt. Sie enthält Angaben zur Geschichte, eine namentliche Aufstellung der Gemeinderäte und alle wichtigen öffentlichen Einrichtungen unseres Ortes.

Sie finden darin auch eine Übersicht über alle Vereine und deren Vorsitzende.

Im Turnverein hat sich eine Änderung ergeben, die bei Druck dieser Broschüre nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Herr Hubert Tauscher ist nicht mehr Vorsitzender des Vereins.

Der neugewählte Vorsitzende des Turnvereins ist jetzt Herr Ulrich Noack, wohnhaft in Ellefeld, Hauptstr. 47.

Nachfolgend noch aufgeführt die veränderten Sprechzeiten des Meldeamtes.

Sprechzeiten für das Meldeamt:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Aus dem Inhalt:

| | |
|--------------|------------------------------------|
| Seite 2 | Die Gemeindeverwaltung informiert |
| Seite | Aus dem Vereinsleben |
| Seite | Mit Tatkraft zum neuen Erfolg |
| Seite | In der Ortschronik geblättert |
| Als Beilage: | Die Abwasser- und -gebührensatzung |

Die Gemeindeverwaltung informiert

Haushaltssatzung der Gemeinde Ellefeld für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung vom 21. 4. 1993 hat die Gemeindevertretung am 20. 12. 1995 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|---------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben | |
| von je | 7542400,00 DM |
| davon im Verwaltungshaushalt | 4003200,00 DM |
| im Vermögenshaushalt | 3539200,00 DM |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) | |
| von | 920000,00 DM |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | - DM |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Gemeindekasse wird festgesetzt auf 700000,00 DM

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v. H. |
| der Steuermeßbeträge | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |
| der Steuermeßbeträge. | |

Die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 21. 2. 1996.

Ellefeld, den 4. 3. 1996

Kerber, Bürgermeister



Ab Dienstag, dem 9. April 1996, bis Mittwoch, dem 17. April 1996, liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 1996 täglich während der Dienstzeit der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Zimmer 10 zur Einsichtnahme aus.

Kerber
Bürgermeister

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 28. 2. 1996

Beschluß Nr. 1/96

Der Verwaltungsausschuß beschließt folgende überplanmäßige Ausgaben:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Haushaltsstelle 5801.5200 | 4.146,75 DM |
| Haushaltsstelle 9000.8100 | 5.539,09 DM |
| Haushaltsstelle 9000.998 | 6.780,00 DM |

Beschluß Nr. 2/96

Der Beschluß Nr. 9/91 des Finanzausschusses wird aufgehoben.

Für die Nutzung des Vereinszimmers der Turnhalle sowie des Sportplatzgebäudes wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 10,00 DM (inkl. Heizkosten, Energie usw.) je Stunde erhoben.

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 14. 3. 1996

Beschluß Nr.: 2/96

Der Technische Ausschuß beschließt die Vergabe für den Lüftungseinbau in der Turnhalle an die Bauklempnerei Klaus Göller, Alte Auerbacher Straße 6, 08236 Ellefeld, zu einer Angebotssumme von 4.205,14 DM.

Beschluß Nr.: 3/96

Der Technische Ausschuß beschließt die Vergabe zur Zwischen- und Endreinigung des Hortgebäudes an die Reinigungsfirma Golla, August-Bebel-Straße 57, 08223 Falkenstein, zu einer Angebotssumme von 1.584,56 DM.

Das Ordnungsamt informiert:

Die Frühjahrsreinigung in der Gemeinde soll in der Zeit vom 15. 4. bis 27. 4. 1996 durchgeführt werden. Der Bauhof der Gemeindeverwaltung wird an den genannten Tagen den Kehrriech abfahren.

Da das Streugut wieder verwendet werden soll, bitten wir keine Gartenabfälle unterzumischen.

Zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen /z. B. Äste und Gestrüpp) wird folgende Möglichkeit angeboten:

- rechtzeitiges Anmelden der zu entsorgenden Abfälle im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung;
- Entsorgung durch den Bauhof der Gemeindeverwaltung am 15. 4. 96 ab Grundstück gegen Gebühr (bis 1 m³ 10,00 DM, jeder weitere m³ 10,00 DM).

Somit ist für jeden Bürger und Grundstückseigentümer die Möglichkeit der Entsorgung der genannten Abfälle gegeben.

Daher werden von der Gemeindeverwaltung keine Genehmigungen zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen erteilt.

Aus dem Vereinsleben

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ellefeld

Am 23. Februar hat die Freiwillige Feuerwehr Ellefeld im "Ellefelder Hof" ihre Jahreshauptversammlung abgehalten. Mit einem Rückblick auf das Jahr 1995 wurde Bilanz gezogen über die vielfältige Arbeit der Kameraden der FFW. Sie waren bei 23 Einsätzen dabei, u. a. auch beim Löschen von Wiesenbränden, bei Auto- und Containerbränden, bei Löschhilfen in anderen Orten, aber auch beim Beseitigen von Ölschichten sowie bei Verkehrsunfällen und Havarien.

In den ständigen theoretischen Schulungen und praktischen Übungen eignen sich die z. Z. 28 aktiven Kameraden das Wissen an, um im Ernstfall ihren Mann zu stehen. Ein Aufruf geht besonders an die männlichen Jugendlichen im Ort, Mitglied in der Feuerwehr zu werden.



Die Beförderungsurkunden werden überreicht.



Glückwünsche des Bürgermeisters Heinrich Kerber für den wiedergewählten Wehrleiter Horst Fuchs.

Mit rund 350 Stunden beteiligten sich die Mitglieder der FFW am neuen Gerätehaus-Anbau.

Auch bei kulturellen Höhepunkten im Vereinsleben, wie Schlachtfest, Höhenfeuer, Wanderungen, einer Busfahrt an den Rhein und besonders zur Ellefelder Kirmes, waren die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr immer aktiv beteiligt. Der Bürgermeister Heinrich Kerber sowie eine Abordnung der FFW Oberkotzau brachten den Dank und die Anerkennung für die geleistete Arbeit im Jahr 1995 zum Ausdruck.

Zum Abschluß des offiziellen Teiles der Veranstaltung wurden die Kameraden Horst Fuchs als Wehrleiter und Michael Blött als stellv. Wehrleiter wiedergewählt.

Dienstplan der Freiwilligen Feuerwehr Ellefeld

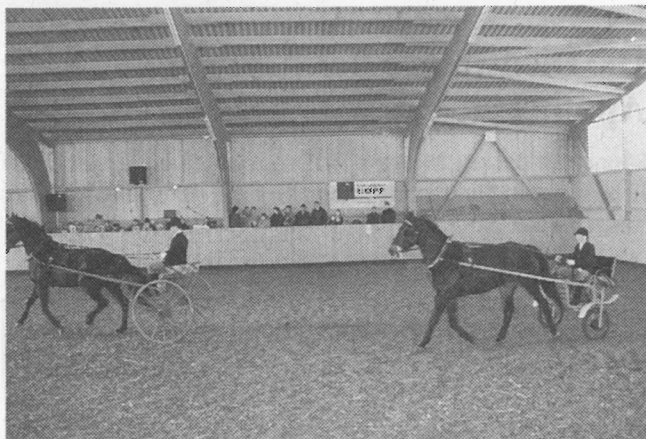
- 14. 4. 1996**
9.00 Uhr Beginn der praktischen Ausbildung
Die Staffel im Löscheinsatz (Grundübung)
- 28. 4. 1996**
9.00 Uhr Gerätetraining und Teilaufbauten
- 30. 4. 1996**
19.00 Uhr Absicherung der Höhenfeuer im Territorium
Ellefeld

Änderungen bleiben vorbehalten, werden aber rechtzeitig bekanntgegeben. Zu den aufgeführten Unterrichten ist Dienstkleidung zu tragen. Rechtzeitiges Entschuldigen ist Ehrensache.

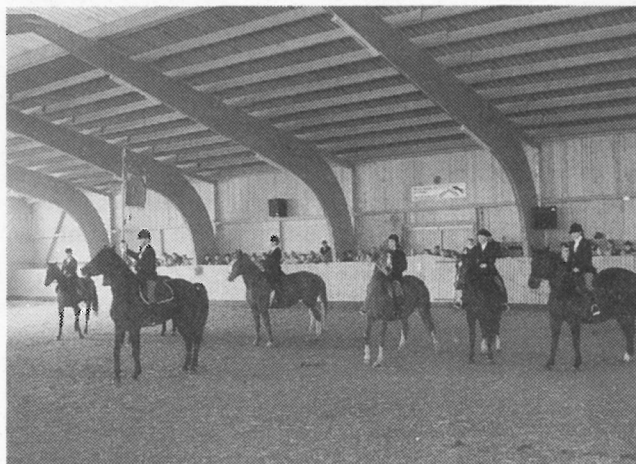
| | |
|---------------|---------------|
| Fuchs | Blött |
| 1. Kommandant | 2. Kommandant |

Der Reit- und Fahrverein Ellefeld feiert 70. Jubiläum

Am letzten Sonnabend im Februar, nachmittags, wurde in der von Arndt Schöniger gebauten neuen Reithalle das 70jährige Jubiläum des Reit- und Fahrvereins Ellefeld offiziell gefeiert. Eigentlich ist es bereits das 71., aber Arndt Schöniger, er ist auch Vorsitzender des Vereins, sagte bei der Eröffnungsrede: "Im vergangenen Jahr konnte die Reithalle noch nicht vollständig fertiggestellt werden, deshalb wird heute das 70. nachgefeiert."



Die gleichzeitige Einweihung der Halle sorgte für ein "volles Haus". Viele Ellefelder und auswärtige Gäste waren gekommen, um die Reit- und Fahrvorführungen mitzerleben. Der Applaus der Zuschauer war der Dank für die Darbietungen, die Pferd und Reiter zeigten.



Rieß
Heimatfreunde Ellefeld

Der Ellefelder Handballverein kann in den letzten Wochen gute Erfolge erzielen

Im Bezirkspokal wirft die erste Vertretung des TV Ellefeld sensationell den Verbandsligavertreter HC Annaberg I aus dem Rennen. Die zweite gewinnt das Vorrundenturnier um den Vogtlandpokal in Lengenfeld. Auch in der Meisterschaftsrunde der Bezirksklasse kann der TV kräftig mitmischen. Nur gegen die ersten beiden der Staffel Planitz und Aue mußte man knappe Niederlagen hinnehmen. Gegen den ZHC, LOK Zwickau, Crimmitschau, Annaberg II, Beierfeld und Lengenfeld konnte man Punkten.

Am 9. März fand nach langer Abstinenz in der Jahnturnhalle ein Kinder- und Jugendturnier statt. Der Einladung folgten das Goethe-Gymnasium Auerbach, das Trützschler-Gymnasium Falkenstein, die G.-E.-Lessing-Schule Lengenfeld und die Nachwuchsmannschaften des TV Ellefeld. Es waren viele schöne Spiele in diesem Mammutturnier zu sehen. Gespielt wurde in den Altersklassen 5./6. Schuljahr (männl.), 7./8. Schuljahr (männl.) und 9./10. Schuljahr (weibl. und männl.) Das Goethegymnasium mit der Betreuerin Christel Pfeiffer, die sich sehr stark für den Handballsport einsetzt, war mit 5 Mannschaften vertreten und holte drei der 4 Wanderpokale. Der vierte Wanderpokal ging im männlichen Bereich an das Trützschler-Gymnasium Falkenstein, das mit 2 Mannschaften vertreten war. Die Mannschaften des TV konnten zwar keinen Pokal erringen, doch zeigten sie ihre gewachsenen Leistungen schon sehr eindrucksvoll.



Foto: Rieß

Eine Stimmung wie an diesem Tag hatte die Jahnturnhalle schon lange nicht mehr erlebt. Auch wenn nur mit vier Feldspielern gespielt werden konnte, das Niveau der Spiele war trotzdem erstaunlich gut. So mancher Aktive bekam eine Einladung für das Training beim TV. Der Bürgermeister Heinrich Kerber zeigte durch seine Anwesenheit sein großes Interesse am Sportgeschehen in seinem Ort. Für diese Art der Nachwuchsförderung wird er bestimmt auch in Zukunft den Verein unterstützen. (Fi.)

Jagdgenossenschaft Ellefeld Mitgliederversammlung

Der Jagdvorstand lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 19. 4. 1996 um 19.30 Uhr, im Feuerwehrdepot Ellefeld, Lindenstr. ein.

Seider
Jagdvorsteher

FSV Ellefeld Fackel- und Lampionumzug mit Höhenfeuer



Der FSV Ellefeld organisiert am 30. 4. 96 einen Lampion- und Fackelumzug. Der Umzug führt von der Ellefelder Schule zum Sportplatz Ellefeld.

Beginn ist um 19.30 Uhr an der Schule.

Auf dem Sportplatzgelände findet anschließend das Höhenfeuer statt.

Für das leibliche Wohl sorgt der Sportverein.

Thoß
1. Vorsitzender

Zum Geburtstag viel Glück den Jubilaren unserer Gemeinde!

| | | |
|-------------|--------------------|--------------|
| 1. 4. 1996 | Martin Lindner | zum 86. Geb. |
| 2. 4. 1996 | Martha Badstübner | zum 79. Geb. |
| 4. 4. 1996 | Helmut Hübner | zum 71. Geb. |
| 5. 4. 1996 | Klara Jäger | zum 84. Geb. |
| 6. 4. 1996 | Magdalena Götz | zum 78. Geb. |
| 7. 4. 1996 | Gertraude Gerisch | zum 75. Geb. |
| | Hildegard Dressel | zum 74. Geb. |
| 8. 4. 1996 | Otto Möckel | zum 83. Geb. |
| | Gertrud Weiß | zum 83. Geb. |
| 9. 4. 1996 | Liesbeth Schicker | zum 75. Geb. |
| 10. 4. 1996 | Anni Dressel | zum 83. Geb. |
| | Gerhard Tittel | zum 75. Geb. |
| 11. 4. 1996 | Ilse Schöttel | zum 71. Geb. |
| 13. 4. 1996 | Else Blött | zum 71. Geb. |
| 14. 4. 1996 | Else Queck | zum 84. Geb. |
| | Irmgard Kühnrich | zum 79. Geb. |
| | Hanne-Lore Trommer | zum 72. Geb. |
| 15. 4. 1996 | Erna Just | zum 90. Geb. |
| | Else Weidenmüller | zum 76. Geb. |
| 16. 4. 1996 | Martha Ebert | zum 72. Geb. |
| 17. 4. 1996 | Martha Kühn | zum 92. Geb. |
| | Heinz Gerber | zum 72. Geb. |
| 18. 4. 1996 | Hildegard Meisel | zum 74. Geb. |

| | | |
|-------------|--------------------|--------------|
| 18. 4. 1996 | Günther Schreiber | zum 70. Geb. |
| 19. 4. 1996 | Wolfgang Strobel | zum 73. Geb. |
| 20. 4. 1996 | Helmut Säckel | zum 73. Geb. |
| 22. 4. 1996 | Else Weidlich | zum 83. Geb. |
| | Margarete Mühlmann | zum 73. Geb. |
| | Ruth Strobel | zum 72. Geb. |
| | Käte Seifert | zum 70. Geb. |
| 24. 4. 1996 | Martha Schneickert | zum 75. Geb. |
| | Gertrude Fuchs | zum 74. Geb. |
| | Annemarie Müller | zum 72. Geb. |
| 25. 4. 1996 | Frieda Tröger | zum 88. Geb. |
| 26. 4. 1996 | Else Seidel | zum 75. Geb. |
| 28. 4. 1996 | Erna Haberer | zum 76. Geb. |
| 29. 4. 1996 | Marie Wolf | zum 80. Geb. |
| | Helene Swoboda | zum 76. Geb. |
| | Hildegard Winkler | zum 74. Geb. |
| | Wally Frank | zum 73. Geb. |
| 30. 4. 1996 | Martin Schmalfuß | zum 78. Geb. |
| 1. 5. 1996 | Elfriede Fuchs | zum 77. Geb. |
| 2. 5. 1996 | Walter Schöffel | zum 87. Geb. |
| | Marianne Möckel | zum 85. Geb. |
| 2. 5. 1996 | Liesbeth Haller | zum 82. Geb. |
| | Edeltraut Thoß | zum 76. Geb. |
| | Arthur Lorenz | zum 75. Geb. |
| 3. 5. 1996 | Selma Schöffel | zum 84. Geb. |
| | Ruth Meinel | zum 71. Geb. |
| 4. 5. 1996 | Herbert Müller | zum 77. Geb. |
| | Lieselotte Lindner | zum 73. Geb. |
| | Ursula Rokotta | zum 71. Geb. |
| 5. 5. 1996 | Hanna Tittel | zum 74. Geb. |
| 6. 5. 1996 | Elfriede Dressel | zum 76. Geb. |
| 7. 5. 1996 | Helene Schmalfuß | zum 82. Geb. |
| | Josef Tehel | zum 82. Geb. |
| 8. 5. 1996 | Renate Chryselius | zum 72. Geb. |

Die Gemeindeverwaltung gratuliert Ihnen liebe Jubilare, recht herzlich zu Ihrem Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit, Freude und Wohlergehen.



Die Dienstpläne der Ärzte und Apotheken

können in diesem Monat aus Platzgründen nicht veröffentlicht werden. Bitte entnehmen Sie diese Informationen der Tagespresse.

Kirchliche Nachrichten

Wort für den April

Gott hat Jesus Christus von den Toten auferweckt und ihm die Herrlichkeit gegeben, so daß ihr an ihn glauben und auf ihn hoffen könnt.

1. Petrus 1 Vers 21

Viele Menschen halten es für selbstverständlich, daß sie nach einem guten Schlaf am Morgen gesund aufwachen. Genauso selbstverständlich ist es, daß im Frühjahr die schlafende Natur durch die wärmenden Sonnenstrahlen zum Leben erweckt wird. Dagegen war es schon ein kleines Wunder, als im Jahr 1962 der sowjetische Physiker Lew Landau aus dem klinischen Tot viermal durch modernste medizinische Hilfe zum Leben erweckt wurde. Er hat trotz Verluste seines Denkvermögens nach einer längeren Regenerationsphase wieder wissenschaftliche Vorlesungen halten können. Sechs Jahre später aber ist er endgültig gestorben. Angesichts der großartigen Möglichkeiten der medizinischen Wissenschaft ist es erschütternd, wieviele Menschen gar nicht mehr weiter leben wollen. Nicht nur alte Menschen wollen sterben, auch junge Menschen setzten ihrem Leben ein Ende. Warum? Sie haben keinerlei Hoffnung. Ihre Lebenssituation erscheint ihnen ausweglos. Das muß aber nicht sein, seitdem einer beispielhaft von der Macht des Todes befreit wurde, und das nicht nur für 6 Jahre, wie bei Lew Landau. Gott hat Jesus von den Toten auferweckt. Das ist nicht so selbstverständlich, wie das Aufwachen vom Schlaf, und es ist ein größeres Wunder, als bei Professor Landau. Gott brauchte dazu kein Adrenalin, keine moderne Medizintechnik und keinen chemisch reinen Harnstoff. Sein Wort schafft sein Leben. Und Leben von ihm ist auch immer Hoffnung in auswegloser Lage.

Wenn Christen das Osterfest feiern, bedeutet es für sie mehr, als die Erinnerung an das größte Wunder der Weltgeschichte, die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. Da wird nicht Vergangenheit kultiviert, ein christliches Kulturerbe gepflegt oder eine religiöse Umschreibung des Erwachens der Natur versucht. Wer an die Auferstehung des Herrn Jesus Christus glauben kann, gewinnt für sein eigenes Leben Zuversicht. Es öffnet sich für ihn ein Horizont, sogar über da eigene Sterben hinaus. Alles aus? Keineswegs! "Das Schönste kommt noch". So titulierte die Holländerin Corrie ten Boom eines ihrer Bücher, nachdem sie dem KZ Ravensbrück entronnen war. Aber darum wußte sie auch schon, als sie ohne Erwartung einer baldigen Befreiung noch im Lager war. So modern, so zukunftsgerichtet kann man kaum leben, wenn man nicht an Jesus glauben und auf ihn hoffen kann. Aller Optimismus, alle wissenschaftlichen Zukunftsprognosen und menschlichen ideologischen Wunschträume enden mit dem eigenen Tod. Für Christen aber gilt: "Fortsetzung folgt". Sie sind gespannt darauf und freuen sich, weil sie in Jesus Christus einen guten Garanten dafür haben. Er hats schon durch Gottes Kraft geschafft, und er reicht jedem die Hand, der aus der Dunkelheit des Zweifels "so etwas gibt es doch nicht", heraus will. Wer die Sehnsucht nach mehr hat, was zwar im Augenblick auf der Wunschliste der meisten Menschen steht, aber doch so schnell unmodern wird, weil es vergänglich ist. Jesus ist der Vorgänger für alle, die ewiges Leben haben wollen. Die holt er einmal rüber. Das wird dann eine Herrlichkeit sein, wie es im Monatsspruch steht.

Ein gesegnetes Osterfest wünscht Ihnen Ihr

Günter Moosdorf
Prediger

Evangelisch-methodistische Kirche

Karfreitag, 5. 4.

9.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst



Ostersonntag, 7. 4.

9.00 Uhr Osterfestgottesdienst

Dienstag, 9. 4.

15.00 Uhr Frauenstunde

Mittwoch, 10. 4.

9.30 Uhr Bibelstunde

15.00 Uhr Bibelstunde Neubaugebiet

Sonntag, 14. 4.

9.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 17. 4.

9.30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 21. 4.

9.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 22. 4.

19.30 Uhr Gemeindegruppen

Sonntag, 28. 4.

9.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 30. 4.

19.00 Uhr Vorstandssitzung

sonntags

10.30 Uhr Kindergottesdienst

mittwochs

19.30 Uhr Chorübung

donnerstags

19.00 Uhr Posaunenstunde

sonnabends

19.00 Uhr Jugendstunde

Ein gesegnetes Osterfest wünscht Ihnen allen Ihr

Hans Hertel
Pastor



Landeskirchliche Gemeinschaft Ellefeld

Sonntag, 7. 4. (Ostern)

7.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Sonntag, 14. 4.

Bezirksgemeinschaftstag in Auerbach

Sonntag, 21. 4.

19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Sonntag, 28. 4.

19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

sonntags

10.30 Uhr Sonntagsschule

dienstags

19.30 Uhr Bibelstunde

Dienstag, 9. 4.

19.30 Uhr Bibelstunde getrennt für Männer und Frauen

mittwochs

17.00 Uhr Kinderstunde (ab etwa 10 Jahre)

19.30 Uhr Jugendstunde

Mittwoch, 10. und 24. 4.

15.00 Uhr Bibelstunde, Göltzschtalblick 15

Karfreitag, 5. 4.

7.30 Uhr Feierstunde zum Karfreitag

Samstag, 20. 4.

Vertreterversammlung in Chemnitz

Samstag, 27. 4.

Jugendabend in Schönheide

Samstag, 27. 4.
19.30 Uhr Mittlere Generation

Alle sind herzlich eingeladen!

Katholische Pfarrei "Heilige Familie" **Falkenstein, Am Lohberg 2 - Tel. 6721**

| | | |
|--------------------|--------------------------|-------------------|
| Heilige Messe | sonntags | 8.00 u. 10.00 Uhr |
| | dienstags | 18.00 Uhr |
| | donnerstags | 9.00 Uhr |
| | freitags | 8.00 Uhr |
| | jeden 3. So in Bergen | 14.30 Uhr |
| Beichtgelegenheit | samstags | 16.30 - 17.00 Uhr |
| Rosenkranz | donnerstags | 8.30 Uhr |
| Jugendstunde | dienstags | 19.00 Uhr |
| Kleinkinderstunde | montags | 8.00 - 16.00 Uhr |
| Kinderkreis | montags | 16.00 - 17.30 Uhr |
| Ministrantenstunde | freitags | 17.00 Uhr |

Zusätzliche Gemeindeformationen für den Monat April

Gründonnerstag

19.00 Uhr Heilige Messe vom letzten Abendmahl, anschl.
Gelegenheit zur Anbetung bis 23.00 Uhr

Karfreitag

9.00 Uhr Passionsandacht der Kinder
15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben des Herrn

Karsamstag

8.00 Uhr Laudes - Morgengebet der Kirche
16.00 Uhr Beichtgelegenheit bis 17.00 Uhr

Osternacht

21.00 Uhr Auferstehungsfeier

Ostersonntag

10.00 Uhr Festgottesdienst zur Auferstehung unseres Herrn
Jesus Christus

Ostermontag

8.00 Uhr Heilige Messe
10.00 Uhr Familienmesse

20. 4.

9.00 Uhr Mit Kindern leben - glauben - hoffen
Ein Kursangebot für Eltern des Dekanates
Plauen im Kolpingheim Plauen (Ende gegen
16.00 Uhr)

30. 4.

19.00 Uhr Heilige Messe und Maiandacht, Beginn der
Pilgerreise nach Lourdes

Laurenz Tammer
Pfarrer

Mit Tatkraft zu neuen Erfolgen

Als sich vor reichlich 60 Jahren Industrie und Wirtschaft in Deutschland nach den krisengeschüttelten 20ern wieder zu erholen begann, erlebte in unserem Ort ein Industriezweig einen Aufschwung, der jahrzehntelang vor allem den weiblichen Arbeitskräften Lohn und Brot brachte. Es war die Wäschefabrikation oder, wie es im Ort hieß, die Stepperei.

Ein solcher Betrieb, der sich auch in dieser Zeit mauserte, war die Stepperei Emma Gerber in der Südstraße. Die Gründerin war die Großmutter des jetzigen Inhabers, die 1909 mit ihrer Familie aus dem Zwickauer Raum nach hier kam. Zu dieser Zeit hatte sie allerdings noch nicht an einen Textilbetrieb gedacht. Zusammen mit ihrem Mann eröffnete sie im damaligen Nodin'schen Haus, der heutigen Quelle-Agentur, einen Kolonialwarenladen. Leider mußte sie nach dem Tod ihres Mannes, er ist im 1. Weltkrieg gefallen, das Geschäft aufgeben und sich eine andere Beschäftigung suchen. Sie kaufte sich eine "Stapp"-Maschine und machte Heimarbeit. Obwohl der Lohn bescheiden war, konnte sie damit ihre zwei Jungen ernähren und sogar noch einiges für den Kauf einer zweiten Maschine zurücklegen. Damit schuf sie Mitte der 20er Jahre den Grundstock für die Gründung des heute noch bestehenden Betriebes. Zusammen mit ihrem ältesten Sohn hat sie die Produktion auf Charmeuse-Artikel spezialisiert, ein neues Material, das damals neu auf den Markt kam und bald zu einem Renner wurde. Bei der großen Nachfrage nach diesen Erzeugnissen entwickelte sich schnell aus dem Familienbetrieb ein kleines Unternehmen. Neue Arbeitskräfte wurden eingestellt, Spezialmaschinen angeschafft, und Anfang der 30er Jahre verlegte Emma Gerber das Gewerbe in das in der Südstraße gekaufte Haus.

Als nach Ende des 2. Weltkrieges 1945 Industrie und Wirtschaft in Deutschland am Boden lagen, brach für den Betrieb eine schwere Zeit an. Nur mühsam hat man sich mit Reparaturen und der Anfertigung von Täschnerwaren über Wasser gehalten. Erst als Kooperationspartner von Malitex, Hohenstein-Ernstthal, für den Tischwäsche und Tücher jeglicher Art hergestellt wurden, sowie nach Übernahme von Aufträgen für Rewatex sollte es wieder aufwärts gehen. Einen schweren Verlust stellte in dieser Zeit der plötzliche Tod der Betriebsgründerin dar. Mit Geschick und Energie hat Ella Gerber, die Schwiegertochter, den Betrieb weitergeführt bis ihn Ende der 70er Jahre der jetzige Inhaber Joachim Gerber übernahm. Mit jugendlichem Elan hat er den damals erreichten Stand nicht nur halten, sondern auch trotz Schwierigkeiten sogar noch ausbauen können.

Erneut sollte der Betrieb einen herben Rückschlag erleiden, als 1989 nach der Wende durch die wirtschaftlichen Veränderungen viele Betriebe in den neuen Bundesländern schließen mußten, zu denen auch die Stepperei Gerber gehörte. Schlagartig wurden von den Kunden alle Aufträge storniert. Anstehende Zahlungen blieben aus. Nahezu von einem Tag auf den anderen war der Betrieb bankrott. Die bis dahin Beschäftigten mußten schweren Herzens entlassen werden. Das schien das Ende einer jahrelangen harten Arbeit und oft entbehrungsreichen Zeit sein.

Joachim Gerber aber legte die Hände nicht in den Schoß. Nach fast einjähriger Stilllegung des Betriebes setzte er sich mit seiner Frau wieder an eine Nähmaschine und begann von neuem. Durch glückliche Umstände kam es zu Geschäftsverbindungen mit bayerischen Textilbetrieben, für die er Musterkollektionen anfertigt. Neben Musterbüchern für Möbelbezugs- und Kleiderstoffe stellt er in Kleinformat Fensterdekorationen in Form von Übergardinen und Stores in verschiedenen Ausführungen und Stoffen her, die auf Messen oder von Vertretern den Kunden angeboten werden. Dank einer gesicherten Auftragslage hat er inzwischen schon wieder vier Arbeitskräfte einstellen können. Da für die Musterung, vom Plastebügel bis zu Buchbinderarbeiten, auch viel Kleinmaterial gebraucht wird, was er von Betrieben aus dem Kreis bezieht, hat er auch diesen zu Aufträgen und Beschäftigung verholfen. (rl)

In der Ortschronik geblättert

Die wechselvolle Geschichte der Ellefelder Apotheke (I)

Als im Juni 1904 der Ellefelder Gemeinderat die Errichtung einer Apotheke beschließt und daraufhin ein entsprechender Antrag gestellt wird, erteilt nach langem Hin und Her die Auerbacher Amtshauptmannschaft 1906 einen negativen Bescheid. Es wird die Lebensfähigkeit einer Apotheke angezweifelt.

Nachdem im Jahre 1908 Ellefeld ca. 5700 Einwohner und 1750 Mitglieder in der Krankenkasse der Gemeinde zählt, läßt sich die Erteilung einer Personalkonzession für eine Apotheke nicht mehr aufhalten. Am 20. Juli 1909 schließlich eröffnet der Apotheker Georg Seeliger aus Dessau seine Pforten. Bereits 1916 geht er nach Aue und der aus Kulmbach stammende Max Tebrich übernimmt die "Löwen-Apotheke" in Ellefeld und betreibt zusätzlich auch eine Drogenhandlung. Die in den Jahren 1918 und 1921 vorgenommenen Revisionen waren ohne Beanstandungen und wurden mit vorzüglich gewertet.

Als im August 1923 der Apotheker Tebrich nach Chemnitz geht, erhält Dr. phil. Hildebrandt aus Zwickau die Erlaubnis zum Weiterbetreiben der Apotheke. Da Hildebrandt ein Augenleiden hatte, war er kaum im Verkaufsraum zu sehen, sondern beschäftigte einen Apotheker und einige Gehilfinnen. Viele Leute glaubten deshalb, daß die Rezepturen nicht richtig ausgeführt würden, weil der Chef eine "unsichtbare Persönlichkeit" sei. Das zeigte sich auch am Umsatz von nur 18.500 RM im Jahre 1926. Ein Dr. Süß aus Dresden bezeichnete die Apotheke als "Hungerapotheke" und schlug vor, sie als zweite Apotheke nach Falkenstein zu verlegen. Der damalige Bezirksarzt Dr. Müller meinte: "Bei sparsamster und gewissenhafter Geschäfts- und Lebensführung sei es möglich, ohne Schulden zu machen, den täglichen Lebensunterhalt zu verdienen". Auch der Gemeinderat entschloß sich für die Weiterführung der Apotheke, da die Anzahl der Krankenkassenmitglieder auf 2700 gestiegen sei und das "schlechte Geschäft" durch die Krankheit Dr. Hildebrandt's begründet wäre.



Die Löwen-Apotheke im Jahre 1934 (Foto: Werner)

T. Löscher / Rieß
Heimatfreunde Ellefeld



Blick in die Produktionsstätte der Firma Gerber. (Foto: Thoß)

Rätsel des Monats

Welche verschiedenen Artikel wurden in der Firma Emma Gerber seit Gründung produziert?

Wenn Sie die richtige Lösung bis zum 15. April im Rathaus (Briefkasten) abgeben, nehmen Sie an einer Auslosung teil. Drei der Einsendungen werden von der Firma Gerber mit einem Gutschein im Werte von je 30 DM ausgezeichnet. Mitarbeiter des Rathauses und der Redaktion sowie deren Angehörige sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Auslosung erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges.

----- Bitte hier abtrennen! -----

Folgende Produkte wurden seit Gründung der Firma hergestellt:

.....

.....

.....

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

----- Bitte hier abtrennen! -----

Die Gewinner des Rätsels vom Monat März

Das Lösungswort hieß Drogerie März. Einen Warengutschein in Höhe von je 30 DM von der Drogerie März erhalten:

Gertraud Rammler, Hohofen 10
Thea Bloch, Hammerbrücker Str. 23 A
Anni Mühle, Göltzschtalblick 15

Die Ellefelder Wälder (I)

In einem Beitrag über die Entwicklung der Herrschaft der Ellefelder Trützscher im Juliheft 1994 hatten wir bereits kurz über den Verkauf der umfangreichen Ellefelder Waldungen berichtet. Heute wollen wir diesen Vorgang noch einmal genauer beleuchten.

Kurz nach dem Verkauf der riesigen Auerbacher Wälder 1579 und 1580 erneuerte auch Georg Wilhelm Trützscher zu Ellefeld (Sohn des Georg Trützscher, der durch die sog. Bluthochzeit bekannt wurde) sein Angebot an den Kurfürsten August, alle ihm und seinen Brüdern sowie seinem Oheim zu Mühlberg gehörenden Güter verkaufen zu wollen, da er in größter finanzieller Bedrängnis sei. Er und seine Brüder brauchten dringend Geld zur Tilgung ihrer Schulden und zur Auszahlung des Witthums (Erbteil) ihrer Mutter, einer geborenen von Tettau.

Am 29. 3. 1581 reichte er dem Kurfürsten auf Anforderung einen Anschlag über die Güter Ellefeld und Mühlberg über 22069 Gulden ein, wobei 8000 Gulden auf die Wälder und ihre Nutzung und Jagden gerechnet waren.

Der Gegenschlag des Kurfürsten lautete anfangs 17000 G. Nach Prüfung und Begutachtung durch seinen Berater Abraham von Thumbshirn wurden sogar nur noch 14000 Gulden geboten, für die Wälder allein 6000. Überdies meinte Thumbshirn hätten nur die Wälder für den Kurfürsten einigen Wert. Was den Zustand der angebotenen Holzflächen anbelangte seien diese wohl ca. 5/4 Meilen (rd. 7,8 km) lang, aber nur am Gottesberg 1/4 Meilen (rd. 1,6 km) breit. Außerdem ließe sich das Holz nicht zur Flöße bringen und die Wildbahn verspräche wenig Nutzen.

Ungeachtet des abfälligen Urteils, gab der Kurfürst dennoch Befehl, in entsprechende Verhandlungen einzutreten. Gleichzeitig erhielt Thumbshire Weisung, auch den gesamten Falkensteiner und Oberlauterbacher Wald zu kaufen. Die Kaufverhandlungen fanden am 3. Feb. 1582 in Reichenbach statt. Caspar Trützscher auf Oberlauterbach, der auch seinen jungen Neffen Georg Christoph auf Falkenstein vertrat, verhielt sich aber schroff ablehnend zu dem Kauf, weshalb ihn Thumbshirn in seinem Bericht an den Kurfürsten einen "stutzigen Kopf" nannte.

Nur die Ellefelder Trützscher ließen sich bereit finden die Wälder allein zu verkaufen. Während Georg Wilhelm anfangs nicht von den veranschlagten 6000 Gulden abging, wollte sein Mühlberger Oheim Michael für seinen Teil noch 500 Gulden nachlassen. Thumbshirn riet dem Kurfürsten bei dem Gebot von 5000 Gulden stehen zu bleiben, da er überzeugt sei, daß sich die Trützscher schließlich damit begnügen würden. Und es war auch so der Fall.

Am 24. Juli 1582 gingen die Ellefelder und Mühlberger Wälder bis auf ein kleines verbliebenes Waldstück für 5000 Gulden an den Kurfürsten über. Georg Wilhelms Frau erhielt außerdem noch 100 Gulden zu einer Kette, die sie sich als Entschädigung für die so geliebte Jagd erbeten hatte.

Mit dem Verkauf entsagten sie allen mit den Wäldern verbundenen Rechten auf Gerechtigkeit wie Jagd, der Fischerei, dem Vogelfang, den Pech- und Harzweiden, den Zinsen aus Bergwerken und Zechen, der Hut und Trift von Schafen usw. Den Verkäufern wird lediglich die Schweinejagd auf den vor den Wäldern gelegenen Wiesen und Feldern gestattet. Ihre Einnahmen aus ihrem Wald hatten die Trützscher von dem Verkauf ausführlich dargelegt.

So wurde die jährliche Jagdbeute mit mehr als 100 Gulden angegeben, wobei es sich im wesentlichen um Hirsche, Rehe, Hasen, Schweine, Füchse, Auer-, Birkwild und Schnepfen

handelte. Die Fischerei in den Gewässern des Waldes ist mit jährlich 15 Schock Forellen verzeichnet. Die Pechnutzung würdigen die Trützscher mit etwa 12 Gulden, das entspricht etwa 100 Zentnern. Für die Bergwerke wurde ein Ertrag von ca 24 Gulden angegeben.

Die Grenze der bei den Ellefeldern verbliebenen Waldstücke reichte etwa von der Doppelbrücke über die Harlach zur Juchhöh, von dort zur Hanneloh und weiter zum Mühlberg. (Die Hanneloh gehörte zu jener Zeit zu Ellefeld). Sie haben eine Größe von etwa 165 Hektar.

- Fortsetzung folgt -

E. Grünler
Ellefelder Heimatfreunde

O, du Frühlingszeit!

O, du schiene Welt!

O, du Frühlingszeit!

Machst de Harzen weit

und sue voller Lust und Fröhlichkeit.

Wenn verbei der Schnie

und de Blümmle blühe,

wiederkumme Schwalbn und Stoar,

noochert is de schennste Zeit im Goahr!

's alte Mütterle

tutt ne erschten Gang

üm de Hütt am Hang,

fraat sich an ne Viegeln ihm Gesang.

Wenn verbei der Schnie

und de Blümmle blühe,

wiederkumme Schwalbn und Stoar,

noochert is des schennste Zeit im Goahr!

's gunge Volkig zamm

wannert mit Juche

früh ins Grüne nei

und ziehet ubnst zen Niederlegn erscht ei.

Wenn verbei der Schnie

und de Blümmle blühe,

wiederkumme Schwalbn und Stoar,

noochert is de schennste Zeit im Goahr!

Otto Schüller

Die Kriminalpolizei rät:

Schützen Sie Ihr Kind vor Drogen.

Informieren Sie sich über Rauschgifte und ihre Folgen. Denn nur wer sich auskennt, kann helfen.

Wir wollen, daß Sie sicher leben.
Ihre Polizei.



Abwassersatzung (AbwS) des Abwasserzweckverbandes "Oberes Göltzschtal" vom 27. 9. 1995

Präambel

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), geändert durch Artikel 5 vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), §§ 6 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1994/SächsGVBl. S. 1432) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 33 und 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Oberes Göltzschtal" - nachstehend Zweckverband genannt - am 27. 9. 1995 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

(1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben ist in einer gesonderten Satzung (Entsorgungssatzung) des Zweckverbandes geregelt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 (SächsWG) sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse. Grundstücksanschlüsse enden in der Regel auf dem Grundstück in unmittelbarer Grundstücksgrenze mit dem Kontroll- und Übergabeschacht.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grund-

stücksanschluß zuführen sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlußmöglichkeit an eine öffentliche Abwasseranlage besteht, auch abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen.

II. Teil Anschluß und Benutzung

§ 3

Berechtigung zum Anschluß und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach Absatz 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluß seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau der öffentlichen Abwasseranlage entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarungen geregelt.

§ 4

Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß

(1) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche

Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluß oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird nur gewährt, wenn die Fertigstellung nach § 63 Abs. 5 SächsWG durch die höhere Wasserbehörde erfolgt ist.

§ 6

Allgemeine Anschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionstüchtigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoff, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treter und hefhaltige Rückstände, Schlamm, haut- und Lederabfälle;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salz, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonstiges übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhalten Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der Höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

§ 8

Eigenkontrolle

(1) Der Zweckverband kann in begründeten Fällen verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

(2) Der Zweckverband kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen und Leitungen, einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser, über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken zu dulden. Mögliche Entschädigungen regelt das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

III. Teil

Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4) werden vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluß. Der Zweckverband kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluß herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der Zweckverband den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluß vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluß eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse (Absatz 3 und 4) werden durch den nach der Beitragssatzung festzusetzenden Abwasserbeitrag abgegolten.
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlüsse als ein Grundstücksanschluß.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch weitere Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden.
- (2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Absatzes 3.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Verbandes bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung,
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluß steht der mittelbare Anschluß (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der

Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die Oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachungen einführt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Grundstücksanschlüssen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (4) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nicht anderes bestimmt ist.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Grundstücksanschluß verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt. Über den Einzelfall entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dür-

fen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17

Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).

(2) Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, zum Beispiel Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluß des Abwassers zu sorgen.

§ 19

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

IV. Teil

Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.

Entsprechendes gilt bei Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauches aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser.

(3) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und der zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Grundstücksanschluß rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21

Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst darauf kein Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 22

Haftung der Benutzer

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überläßt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung

- oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluß nicht vom Zweckverband herstellen läßt;
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 2 Satz 2 herstellt;
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluß nicht nach § 15 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt;
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt.
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an die Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 13. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

V. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögensgesetzzuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 27. 9. 1995

Abwasserzweckverband
"Oberes Göltzschtal"

A. Rauchalles
Verbandsvorsitzender

Abwassergebührensatzung (GebS) des Abwasserzweckverbandes "Oberes Göltzschtal" vom 6. 12. 1996

Präambel

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), §§ 6 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 33 und 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Oberes Göltzschtal" - nachstehend Zweckverband genannt - am 6. 12. 1995, nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer.

Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 3 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser liefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3 AbwS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 4

Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 8 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch,

2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge,
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser benutzt wird und
4. bei kombinierter Wasserversorgung (Nummer 1 und 2) die Summe der aus 1 und 2 ermittelten Wassermenge.

(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3 AbwS) bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Wird Abs. (2) nicht erfüllt, ist ein angemessener Wasserverbrauch in Höhe von 50 m³/Jahr/Einwohnergleichwert als Pauschalverbrauch für die Abwassergebührenrechnung zugrunde zu legen. Der Eigentümer hat den Nachweis über die Art und den Umfang der Nutzung der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flurstücke zu erbringen.

§ 5

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Mindestabwassermenge, die bei einem vergleichbaren Grundstück anfällt.

(2) Absetzbare Wassermengen nach Abs. 1 sind Mengen, die im Produktionsprozeß verbraucht, direkt in das Produkt eingehen oder auch sonst nicht als Abwasser anfallen. Grundlage für die Bemessung der Absetzungen sind jeweils allgemein anerkannte oder geltende Regeln und Richtlinien.

(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 6

Höhe der Abwassergebühren

Die Höhe der Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser in Anwendung von § 37 SächsKAG

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 4,50 DM
2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 2,25 DM

§ 7

Starkverschmutzerzuschläge

der Zweckverband erhebt gegenüber Einleitern von stark verschmutzten Abwässern Starkverschmutzerzuschläge, deren Höhe aus dem Mehraufwand gegenüber der Ableitung und Behandlung von häuslichen Abwässern bestimmt wird.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum, Vorauszahlungen

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu

Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 sind zweimonatlich zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 1995 in Kraft.

Auerbach, den 6. 12. 1995

Abwasserzweckverband
"Oberes Göltzschtal"

Rauchalles
Verbandsvorsitzender